

Mit den folgenden Darlegungen wollen wir einerseits über das Vorfeldentscheidungsgesetz einerseits und über die einzuberufenden Vollversammlungen am 13.06. andererseits informieren.

Ausgangslage ist:

- Bis 31.12.2025 sind die bisherigen Pfarrgemeinderäte (PGR), die Stiftungsräte (STR) und der Dekanatsrat im Amt.
- Im letzten Quartal 2025 wird der neue Pfarreirat gewählt, der dann mit einem entsprechenden Aufsichtsgremium für die rechtlichen Belange für die neue Pfarrei/Kirchengemeinde handeln wird.
- Es wird bis zum 31.12.2025 sowohl in der Pastoral als auch in der Verwaltung Entscheidungen geben, die bereits die neue Rechtsform betreffen. Diese müssen von den bisherigen Gremien herbeigeführt werden; sei es durch Einbindung aller oder durch entsprechende Delegation.
- Hinsichtlich der Entscheidungen kann vom Grundsatz ausgegangen werden: „So viel als nötig!“ – Im Sinne der Subsidiarität kann und soll bis zur Überführung in die neue Rechtsform das vor Ort entschieden werden, was dort entschieden werden kann. Für alle weiteren Entscheidungen greifen dann die Bestimmungen durch das Vorfeldentscheidungsgesetz (VEG).
- Für die Vollversammlungen am 13.06. ist es wichtig, dass die Beschlussfähigkeit gegeben ist: Jeder einzelne Rat aus den Kirchengemeinden (sowohl PGR und STR) muss mit 50% + eine Stimme der jeweils stimmberechtigten Mitglieder vertreten sein; damit ergibt sich automatisch auch die Beschlussfähigkeit der Vollversammlungen (auch hier gilt die Mindestanzahl 50% + eine Stimme). Eine Delegation der eigenen Stimme an Dritte ist bei den konstituierenden Vollversammlungen nicht möglich.

Erläuterungen zum Gesetz und dem weiteren Procedere:

Warum und wozu?

- Für Entscheidungen, die bereits vor der Errichtung der neuen Pfarrei zu treffen sind, weil sie die neue Kirchengemeinde auch betreffen bzw. beeinflussen oder prägen.
- Die Entscheidungen erfolgen aus wichtigem Grund, wenn entweder eine Angelegenheit als bedeutsam angesehen oder Entscheidungen aus rechtlichen bzw. tatsächlichen, insbesondere pastoralen oder wirtschaftlichen Gründen zu treffen bzw. zu vollziehen sind.
- Welche Entscheidungen dies sind, wird im Sinne der Subsidiarität vor Ort entschieden. Der Katalog wird entweder durch die Vollversammlung der Gremien oder durch mögliche beschließende Ausschüsse benannt oder ist durch diözesane Prozesse (vgl. Gebäude) definiert.
- Die getroffenen Entscheidungen sind dann verbindlich.

Was sind die Voraussetzungen zur Zusammenarbeit?

- Maßgeblich ist der Wille zur Zusammenarbeit.
- Das Gesetz gründet auf dem Gedanken der Einheit und dem Vertrauen zueinander.
- Die Entscheidungen im Vorfeld sollen gemeinsam getragen werden.

Wer kann verbindliche Beschlüsse treffen, nachdem die konstituierende Vollversammlung stattgefunden hat?

Bis 31.12.25 sind die gewählten Gremien (PGR Pfarrgemeinderäte und STR Stiftungsräte) die Beschlussgremien für die Belange, die nur die Kirchengemeinde am Ort betreffen.

Für die neue Kirchengemeinde braucht es unter Berücksichtigung der gewählten Gremien zwei „Zwischengremien“, die sich aus den bisherigen PGR einerseits und den STR andererseits zusammensetzen.

Hierzu bestehen folgende Möglichkeiten:

- Vollversammlung aller PGR **oder** reduzierte Vollversammlung **oder** beschließender Ausschuss aus allen PGR
- Vollversammlung aller STR **oder** reduzierte Vollversammlung **oder** beschließender Ausschuss aus allen STR

2

Stärken und Schwächen bzw. Herausforderungen der unterschiedlichen Versammlungsformen

| Stärken | Schwächen/Herausforderungen |
|---|--|
| Vollversammlungen | |
| Beteiligung aller | Arbeitsfähigkeit bei sehr großen Gremien (PGR rund 130 Personen, STR rund 50 Personen) |
| Beschlüsse werden direkt gefasst, keine Einspruchsfristen | Beschlussfähigkeit |
| Reduzierte Vollversammlungen | |
| Kleineres Gremium, aber immer noch größere Beteiligung | Je nach Schlüssel immer noch groß, somit Frage der Arbeitsfähigkeit |
| Beschlüsse werden direkt gefasst, keine Einspruchsfristen | Beschlussfähigkeit |
| Jew. Gremium entsendet eine bestimmte Personenzahl nach entsprechendem Verteilungsschlüssel | |
| Beschließende Ausschüsse | |
| Beschlussfähigkeit ist leichter gegeben | Beteiligung nicht so breit angelegt |
| Arbeitsfähigkeit | Information in die jew. PGR und STR muss fristgerecht und transparent erfolgen |
| Kirchengemeinden haben Veto-Recht gegen Beschlüsse, dann Mediation | Erst nach Einspruchsfrist sind die Beschlüsse rechtskräftig |

Alle Versammlungsformen können auch digital zusammentreten.

Die jeweilige konstituierende Vollversammlung entscheidet, welche Fragen durch die Vollversammlung selbst und welche Fragen durch evtl. beschließende Ausschüsse entschieden werden.

Beide Gremien können zudem beratende Ausschüsse errichten, die Entscheidungsgrundlagen erarbeiten und vorlegen.

Eine offene Frage bleibt, wie Caritas, Bildung und die Verbände (Jugend und Erwachsene) über das VEG in die Entscheidungsfindung einbezogen werden. Dies ginge nur durch Hinzuberufung als beratende Mitglieder, außer der **Dekanatsrat** wird institutionell eingebunden als beschließender Ausschuss aller PGR, da in diesem die Benannten vertreten sind.

Wie wird entschieden?

- Die Versammlung ist jeweils beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte sowohl der stimmberechtigten Mitglieder der Versammlung als auch jedes einzelnen Rates der zusammenzuschließenden Kirchengemeinden vertreten ist.
- Ein getroffener Beschluss ist für alle Kirchengemeinden verbindlich, wenn:
 - o sowohl in der Versammlung insgesamt als auch in jedem einzelnen Rat dafür eine Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erreicht wurde
 - o gegen den in einem beschließenden Ausschuss gefassten Beschluss keine Kirchengemeinde fristgerecht (innerhalb von vier Wochen nach Zugang des Protokolls) Einspruch eingelegt hat
 - o ein Einspruch innerhalb von 14 Tagen zurückgenommen wurde
 - o nach erfolgter Mediation oder aufgrund zwingender Umstände (erheblicher rechtlicher, wirtschaftlicher oder auch immaterieller Schaden für die Pfarrei neu) der Ordinarius (der Erzbischof) den Beschluss für verbindlich erklärt.
- Der Vollzug von Beschlüssen obliegt den jeweiligen Kirchengemeinden, bei Beschlüssen mit Rechtsnachfolge für die neue Kirchengemeinde liegt der Vollzug bei einer der bestehenden Kirchengemeinden (die anderen leisten je nachdem einen finanziellen Ausgleich, wenn z. B. Personaleinstellungen oder Anschaffungen getätigt werden, die bereits alle betreffen).

Welche Inhalte können oder müssen beschlossen werden?

Die Gründungsvereinbarung für die Kirchengemeinde gibt eine Liste von Themen vor, die bearbeitet und zu beschließen sind (teilweise geht es auch um erste Richtungsentscheidungen, die nach und nach durch Maßnahmen zu hinterlegen sind).

Pastoral: Ziele und pastorale Schwerpunkte der Pfarrei, besondere pastorale Knotenpunkte/Initiativen („pastorale Zentren“), innovative Prozesse

Rechtlich: Name der Pfarrei und Kirchengemeinde

Verwaltung: Organisation der Pfarrverwaltung, Anstellung Geschäftsführung, Neuzuweisung von Verwaltungspersonal, Finanzierung gemeinsamer Aufgaben

Immobilien: bisher musste der Dekanatsverwaltungsrat in diesen Fragestellungen schon tätig werden durch die Erstellung von pastoralen und wirtschaftlichen Gutachten, zukünftig obliegt dies dem entsprechenden Beschlussgremium.

Hier geht es nun um: Gebäudebestandserfassung als Grundlage für zukünftiges Gebäudekonzept, Baumaßnahmen (vgl. Sanierung, Verkauf, Renovation, Umnutzung von (Sakral-)Gebäuden).

Was ist am 13.06. zu entscheiden?

Nach Einladung durch den Dekan treten am 13.06. die beiden Vollversammlungen aus PGR und STR zusammen. Ihm obliegt die Leitung bis für jedes Gremium ein Vorstand gewählt wurde.

Daraus ergibt sich folgende Reihenfolge an Entscheidungen

1. Wahl des jeweiligen Vorstandsgremiums
2. Beschluss über die Arbeitsweise – d.h. entweder als Vollversammlung oder in reduzierten Vollversammlungen oder in beschließenden Ausschüssen;
bei reduzierten Vollversammlungen oder beschließenden Ausschüssen ist deren **Größe** und **Zusammensetzung** festzulegen. Die Festlegung der Größe ermöglicht es, dass die Mandate damit nicht ad personam erteilt werden, sondern auch unterschiedliche Personen bzw. Personen mit entsprechender Delegation die bisherige Kirchengemeinde im jeweiligen Gremium vertreten können;
3. Festlegung der zu behandelnden Themen (allerdings wird die Liste nicht abschließend sein können. Es wird u.a. Aufgabe der Projektkoordination bzw. Projektleitung sein, auftretende Themen, die einer Entscheidung zugeführt werden müssen, zu benennen und mitzuteilen.)
4. Evtl. Einberufung beratender Ausschüsse

Vorschlag der Projektkoordination und Projektleitung für das Vorgehen

- Aufgrund der Größe der neuen Pfarrei und der Anzahl der bisherigen Gremienmitglieder empfehlen wir die Einrichtung von beschließenden Ausschüssen, zumindest aber von reduzierten Vollversammlungen, eine Arbeits- und Beschlussfähigkeit ist leichter zu erreichen; bei beiden Versammlungsformen ist eine Delegation möglich, sodass nicht unbedingt immer die gleiche Person das Mandat ständig wahrnehmen muss; es ist aber empfehlenswert, dass die jeweiligen PGR und STR ihre Vertretungen namentlich benennen, incl. einer jeweiligen Stellvertretung, sodass ein kontinuierliches Arbeiten gewährleistet wird.

- Als Vertretungsschlüssel empfehlen wir für das pastorale Entscheidungsgremium (ob reduzierte Vollversammlung oder beschließender Ausschuss) jenen des Dekanatsrates (bis 10.000 Katholiken je zwei Personen, über 10.000 pro weitere 5000 jeweils eine Person)
- Durch das Einspruchsrecht haben die Kirchengemeinden die Möglichkeit bei beschließenden Ausschüssen deren Ergebnis zu korrigieren bzw. zu modifizieren.
- Angesichts der jeweiligen zeitlichen Ressourcen und der generellen Beanspruchung im freiwilligen Engagement bitten wir vor Ort, die Frequenz bisheriger Sitzungen zu prüfen und evtl. zu modifizieren; wenn möglich, sollten Doppelstrukturen vermieden werden
- Die Werkstätten im Bereich des lokalen Projekts können von den Vollversammlungen als beratende Ausschüsse benannt werden; dort läuft die inhaltliche Vorbereitung für die jeweiligen Beschlüsse, eine breite Beteiligung in den Sachthemen ist möglich und wünschenswert
- Wir empfehlen ebenso die Projektleitung als beratenden Ausschuss für beide Gremien (Pastoral und Verwaltung) einzusetzen, weil hier der Gesamtprozess im Blick bleibt.

Rolle des jetzigen Dekanatsrates

Institutionell ist der Dekanatsrat nicht im VEG eingebunden, aber er kann eingebunden werden. Dies hätte den Effekt, dass eine Doppelstruktur vermieden und eine Rollenschärfung für den Rest der Amtsperiode erzielt wird.

5

Die Projektleitung schlägt vor, den Dekanatsrat zum **beschließenden Ausschuss** für die Pastoral zu erklären (reduzierte Vollversammlung kann er rechtlich nicht sein, da er bereits konstituiert ist).

Dafür spricht aus Sicht der Projektleitung:

- Der jetzige Dekanatsrat bildet in seiner Zusammensetzung (Kirchengemeinden, Jugendverbände, Erwachsenenverbände, Caritas, Schuldekanat/Bildung) das zu erwartende Portfolio des neuen Pfarreirates in Vielem ab;
- Caritas, Bildung und Verbände (damit u.a. auch die Jugend) sind stimmberechtigt im Prozess
- das hiesige lokale Projekt entspricht dem jetzigen Dekanat
- proportional überwiegen im derzeitigen Dekanatsrat die Vertreterinnen und Vertreter der Kirchengemeinden (20) gegenüber jenen der Verbänden bzw. der Mitglieder Kraft Amtes (9)
- evtl. personelle Veränderungen im Bereich der Kirchengemeinden sind möglich, gleichzeitig sind alle Entscheidungen durch Vetomöglichkeit an die bestehenden PGR zurückgebunden
- Der Dekanatsratsvorstand könnte das entsprechende Vorstandsgremium für die Vollversammlung und später den Ausschuss bilden; er wäre aber schon zu Beginn der Vollversammlung als solcher zu benennen, unabhängig davon ob sich die Versammlung im weiteren Verlauf für die Delegation an den Dekanatsrat entscheidet (vgl. Reihenfolge der Entscheidungen am 13.06.).

Für den Bereich der STR empfehlen wir – auch hinsichtlich Praktikabilität, Terminfindung und der Rückbindung an die örtlichen STR – ein schlankes Gremium

- Vorstand: Ein Leitender Pfarrer, ein stellvertretender STR-Vorsitz, Verwaltungsleitung der Kirchengemeinden Emmendingen-Teningen /Nördlicher Kaiserstuhl /Herbolzheim-Rheinhausen mit beratender Stimme
- Entweder Schlüssel wie bei Dekanatsrat oder zusätzlich zu den Personen im Vorstand jeweils ein weiteres STR-Mitglied
- Auch hier ist Vetomöglichkeit gegeben.